

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im Abl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 8. Dezember 2015**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1718/13 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 00989770.3

**Veröffentlichungsnummer:** 1226327

**IPC:** E06B3/82, B27F5/12

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

VERFAHREN ZUM HERSTELLEN EINES TÜRLATTES SOWIE NACH DIESEM  
VERFAHREN HERSTELLBARES TÜRLATT

**Patentinhaberin:**

Hörmann KG Brandis

**Einsprechende:**

Novoferm GmbH

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 56  
VOBK Art. 12(4)

**Schlagwort:**

Neuheit - (ja)  
Erfinderische Tätigkeit - (ja)

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern  
Boards of Appeal  
Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 1718/13 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08  
vom 8. Dezember 2015**

**Beschwerdeführerin:** Novoferm GmbH  
(Einsprechende) Schüttensteiner Strasse 26  
46419 Isselburg (DE)

**Vertreter:** Nunnenkamp, Jörg  
Andrejewski - Honke  
Patent- und Rechtsanwälte  
An der Reichsbank 8  
45127 Essen (DE)

**Beschwerdegegnerin:** Hörmann KG Brandis  
(Patentinhaberin) Gewerbeallee 17  
04821 Brandis (DE)

**Vertreter:** Flügel Preissner Schober Seidel  
Patentanwälte PartG mbB  
Postfach 31 02 03  
80102 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 1226327 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 11. Juni 2013.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** I. Beckedorf  
**Mitglieder:** P. Acton  
C. Herberhold

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Entscheidung über die Fassung, in der das Europäische Patent Nr. 1 226 327 aufrechterhalten werden kann, wurde am 11. Juni 2013 zur Post gegeben.

Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) hat form- und fristgerecht Beschwerde gegen diese Entscheidung eingereicht

II. Die Einspruchsabteilung war der Ansicht, dass Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 klar und sein Gegenstand neu seien und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

III. Folgende im Einspruchsverfahren genannte Entgegenhaltungen wurden für die Einwände zur Neuheit und erfinderischen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren benutzt:

E2: FR-A-2 581 122,

E8: DE-U-1 986 750.

Folgende Entgegenhaltung wurde zusammen mit der Beschwerdebeurteilung eingereicht

E11: DE-A-195 41 235.

IV. Am 8. Dezember 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, wegen deren Verlaufs auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen wird.

Die Beschwerdeführerin beantragte

- die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und
- den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte

- die Zurückweisung der Beschwerde,
- hilfsweise, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung auf der Basis des mit Schriftsatz vom 14. März 2013 eingereichten Hilfsantrags 2.

V. Der von der Einspruchsabteilung für gewährbar erachtete Anspruch 1 (Hauptantrag) hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zum Herstellen eines Türblattes (10, 80, 70) mit

01- einem zumindest die Türblattsicht- oder -breitseiten (18, 20) überdeckenden Außenmantel (16) aus widerstandsfähigem, vorzugsweise tragfähigem, härteren Material, nämlich beschichtetem oder unbeschichtetem Metallblech (19, 21),

02- einem von dem Außenmantel (16) umgebenen platten- oder mattenförmig angeordneten oder ausgebildeten, vorzugsweise im wesentlichen Dämmzwecken dienenden, Füllmaterial (22, 81) von gegenüber dem Außenmantel (16) weicherer, weniger widerstandsfähigerer Konsistenz und

03- einer mehrere in dem schlossseitigen Stirnseitenbereich (23) angeordnete gemeinsam betätigbare Eingreifeinrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) zum verriegelnden Eingreifen mit ortsfesten Widerlageelementen umfassenden Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63),

03.1 welche ein Schloss (47) und ein Treibelement, insbesondere eine Schubstange (56, 57), aufweist,

03.2 wobei wenigstens eine (55, 54) der Eingreifeinrichtungen von dem Schloss (47) beabstandet angeordnet

ist und durch das Treibelement (56, 57) zur Betätigung mittels des Schlosses an das Schloss (47) angekoppelt ist,

gekennzeichnet durch die folgende Reihenfolge von Schritten:

K1.1 a) Herstellen eines Türblattrohlings, in der Art, dass der metallene Außenmantel (16) auch die vertikal anzuordnenden Türblattstirnseiten (12, 13) überdeckt, wobei das Füllmaterial (22, 81) zusammen mit einer zumindest den Abschnitt des schlossseitigen Stirnseitenbereichs (23), in dem die Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) und deren Eingreifeinrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) unterzubringen sind, ausfüllenden Fülleinlage in Form eines aus spanabhebend formbaren Material gebildeten länglichen Aufnahmeblocks (25) fest mit dem Außenmantel (16) verbunden wird,

K1.2 b) spanabhebendes Austragen durch mehrstufiges Fräsen wenigstens einer konkaven Aufnahme (35) für die Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) und deren Eingreifeinrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) von der schlossseitigen Stirnseite (12) aus dem Aufnahmeblock (25),

K1.2a wobei das mehrstufige Fräsen in einer ersten Frässtufe (94) Freilegen des Aufnahmeblockes (25) in dem wenigstens einen Abschnitt der schlossseitigen Stirnseite (12), in dem die wenigstens eine Aufnahme (35) einzubringen ist, durch Fräsen des Außenmantels (16) derart umfasst,

K1.2a' dass nur derjenige Abschnitt bzw. diejenigen Abschnitte freigelegt werden, die in Schritt c) dann auch tatsächlich durch eine entsprechende Abdeckleiste (48), einen Stulpen oder dergleichen der Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) ausgefüllt werden, so dass in fertigem Zustand des Türblattes der

innen befindlichen Aufnahmeblock (25) von außen nicht zu sehen ist, und

K1.2a''in wenigstens einer weiteren Frässtufe die wenigstens eine Aufnahme (35) in den Aufnahmeblock (5) gefräst wird, und

K1.3 c) Einsetzen der Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) und/oder deren Eingreif-einrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) in die wenigstens eine Aufnahme (35).

Der von der Einspruchsabteilung für gewährbar erachtete Anspruch 14 (Hauptantrag) lautet wie folgt:

"Türblatt, erhältlich durch das Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 13, mit:

O1 einem zumindest die Türblattsicht- oder -breit-seiten (18,20) überdeckenden Außenmantel (16) aus widerstandsfähigem, härteren Material, nämlich beschichtetem oder unbeschichtetem Metallblech (19, 21),

O2 einem von dem Außenmantel (16) umgebenen platten- oder mattenförmig angeordneten oder ausgebildeten, Füllmaterial (22, 81) von gegenüber dem Außenmantel weicherer, weniger widerstandsfähigerer Konsistenz, und

O4 einer in wenigstens einer Aufnahme (35) in dem schlossseitigen (23) Stirnseitenbereich des Türblatts (10, 70, 80) angeordneten, mehrere gemeinsam betätigbare Eingreifeinrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) zum verriegelnden Eingreifen mit ortsfesten Widerlager-elementen umfassende Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63),

O4.1 welche ein Schloss (47) und ein Treibelement, insbesondere eine Schubstange (56, 57), aufweist, wobei wenigstens eine (55, 54) der Eingreifeinrichtungen von dem Schloss (47) beabstandet angeordnet ist und durch das Treibelement (56, 57) zur Betätigung mittels des Schlosses an das Schloss (47) angekoppelt ist,

dadurch gekennzeichnet,

K2.1 dass als zusätzliche Fülleinlage zu dem Füllmaterial (22, 81) im schlossseitigen Stirnseitenbereich (23) von dem Außenmantel (16) haltend umgeben ein Aufnahmeblock (25) ausgebildet ist,

K2.2 dass die wenigstens eine Aufnahme (35) aus dem Aufnahmeblock (25) aus spanabhebend formbaren Material, insbesondere auf der Basis von Holzwerkstoffen, mehrstufig derart ausgefräst ist,

K2.3 dass sie wenigstens eine Aufnahmenut (41) für das Treibelement, insbesondere die Schubstange (56, 57), zum Ankoppeln des zur Betätigung der Eingreifeinrichtungen (54, 55; 51, 60, 61) vorgesehenen Schlosses (47) an die von dem Schloss (47) beabstandet angeordnete Eingreifeinrichtung (55, 54) und wenigstens eine Aufnahmetasche (42 - 44) für das Schloss (47) und/oder für die wenigstens eine von dem Schloss (47) beabstandete Eingreifeinrichtung (55, 54) aufweist,

K2.4 dass der metallene Außenmantel (16) tragend ausgebildet ist und das weichere Füllmaterial im wesentlichen Dämmzwecken dient und dass der metallene Außenmantel auch die vertikal anzuordnenden Stirnseitenbereiche (12, 13) bis auf wenigstens einen durch eine entsprechende Abdeckleiste (48), der Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) ausgefüllten



Abschnitt derart überdeckt, dass der innen befindliche Aufnahmeblock (25) von außen nicht zu sehen ist, und

K2.5 dass der Außenmantel (16) auf der Stirnseite (12) genau bis zu der wenigstens einen, zur schlossseitigen Stirnseite (12) hin für das Aufnehmen der Mehrfachverriegelungseinrichtung (58, 59, 63) offenen Aufnahme (35) reicht."

Die Merkmalsbezeichnung (Merkmale O1 bis K2.5) ist von der Kammer hinzugefügt worden.

Der Hilfsantrag 2 vom 14. März 2013 hat für die vorliegende Entscheidung keine Rolle gespielt.

VI. Zur Stützung ihrer Anträge hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

*Zulassung der Entgegenhaltung D11*

Es stimme zwar, dass in der Regel Patentschriften nicht als Nachweis des fachmännischen Wissens benutzt werden können. Da es aber nicht möglich sei, aus einem Fachbuch die Bearbeitung von Türen zu entnehmen, sollte es im vorliegenden Fall erlaubt sein, eine Patentschrift als Nachweis zu benutzen. Deswegen solle die D11, obwohl verspätet eingereicht, in das Verfahren zugelassen werden.

*Anspruch 14 - Neuheit*

E2 offenbare alle Merkmale des Anspruchs 14. Obschon in E2 nicht ausdrücklich beschrieben werde, dass der Aufnahmeblock gefräst werde (Merkmal K2.2), sei diese Herstellungsart in jedem Fall implizit offenbart, weil der Fachmann bei der gegebenen Geometrie ein Stanzen

der Durchbrüche 24 und 25 mit anschließendem Biegen, aus fertigungstechnischen Gründen ausschließen würde und somit nur das Fräsen als Fertigungsmethode in Frage käme.

Ferner sei es möglich, die Tür nach E2 durch das Verfahren des Anspruchs 1 herzustellen. Bei der Tür gemäß E2 sei es nämlich möglich, die zwei Platten des Außenmantels (plaques extérieures 10 und 11) so um die Stirnseite des Aufnahmeblocks 2 zu biegen, dass sie sich in einem gewissen Abstand parallel zum Boden der stirnseitigen Nut erstrecken und diesen abdecken. Dieser Bereich der Außenplatten könne in einem dem Merkmal K1.2a' entsprechenden Verfahrensschritt fräsend bearbeitet werden, so dass der Boden der Nut freigelegt werde und die "bandes marginales" 22 und 23 erhalten blieben. In einem zweiten Verfahrensschritt (K1.2a'') könnten die Durchbrüche 24 und 25 gefräst werden. Dieser Bereich werde von der, einer Abdeckplatte entsprechenden, plaque de rebord 28 abgedeckt. In den Bereichen, in denen diese sich nicht erstrecke, bleibe der Außenmantel parallel zum Boden der Nut des Aufnahmeblocks erhalten, so dass die Stirnseite der Tür über ihre gesamte Erstreckung, wie von Merkmal K2.4 verlangt, von außen nicht zu sehen sei.

#### *Anspruch 14 - Erfinderische Tätigkeit*

Von der in E2 offenbarten Tür ausgehend unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 14 wenn überhaupt dadurch, dass die Aufnahme aus dem Aufnahmeblock mehrstufig ausgefräst werde, und dass der unterste und oberste Bereich des Aufnahmeblocks von außen nicht sichtbar seien. Die zwei Unterschiede lösten zwei Teilaufgaben: die erste, ein geeignetes Materialbearbeitungsverfahren anzugeben, die zweite, den Auf-

nahmeblock von außen nicht sichtbar auszubilden. Für den Fachmann sei es naheliegend, die Öffnungen zu fräsen, zumal E2 kein anderes Verfahren offenbare und dadurch kein Vorurteil bestünde, von einem dort beschriebenen Verfahren abzuweichen. Den Aufnahmeblock falls gewünscht so abzudecken, dass dieser nicht sichtbar sei, sei gebietsüblich und könne keine erfinderische Tätigkeit begründen. Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 14 zumindest nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

#### *Anspruch 1*

Das Verfahren zur Herstellung eines Türblatts nach E8 stelle den nächstliegenden Stand der Technik dar. Hier- von unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 ausschließlich dadurch, dass eine Mehrfachverriegelung eingebaut und dass Fräsen explizit als Herstellungsverfahren angegeben werde. Dass in Figur 3 der E8 ein Teil der Einlage nicht abgedeckt ist, sei als Zeichenfehler zu werten, da es sinnlos wäre ein Teil der Holzeinlage offen zu lassen, mit dem Risiko, dass Feuchtigkeit eindringen könne.

Die zu lösende Aufgabe bestehe somit darin, die Einbruchsicherheit zu erhöhen.

Mehrfachverriegelungen seien bekannt und ein Zukaufprodukt, so dass ihr Vorsehen zur Erhöhung der Einbruchsicherheit naheliegend sei. Da in E8 (siehe Seite 5, zweiter vollständiger Absatz) die Möglichkeit erwähnt werde, die Einlage 5' auch nach dem Einbau auszuarbeiten, sei das Fräsen eine naheliegende Herstellungsmethode, um dies zu erreichen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VII. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

*Zulassung der Entgegenhaltung D11*

D11 sei eine Patentschrift und könne als solche nicht das fachmännische Wissen belegen. Da sie zudem nicht relevanter sei, als die rechtzeitig eingereichten Entgegenhaltungen, solle sie nicht in das Verfahren zugelassen werden.

*Anspruch 14 - Neuheit*

E2 offenbare weder explizit noch implizit, dass - wie von Merkmal K2.2 verlangt - der Aufnahmeblock mehrstufig gefräst wird. Aus der Darstellung der Figur 2 der E2 könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufnahmeblock (montant 2) zunächst gestanzt und anschließend gefaltet werde. Somit sei schon deswegen der Gegenstand des Anspruchs 14 gegenüber E2 neu.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich zudem von der Tür nach E2 durch das Merkmal K2.4 in Verbindung mit dem Verfahrensschritt K1.2a', da in Figur 1 der E2 im oberen und unteren Bereich der Aufnahmeblock nicht durch den Außenmantel abgedeckt sei.

*Anspruch 14 - Erfinderische Tätigkeit*

Es sei zudem nicht naheliegend, das Herstellungsverfahren derart zu ändern, dass auch die Endbereiche des Aufnahmeblocks vom Außenmantel abgedeckt werden.

### *Anspruch 1*

Es gäbe keinen Anlass anzunehmen, dass in Figur 3 der E8 ein Zeichenfehler vorliege. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sei die eigentliche Absicht des Zeichners nicht ersichtlich.

Somit unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der Offenbarung der E8 durch das Einsetzen einer Mehrfachverriegelungseinrichtung sowie durch die Merkmale K1.2 bis K1.2a''. Insbesondere sei im fertigen Zustand der innen befindliche Aufnahmeblock von außen zu sehen.

Selbst wenn zur Erhöhung der Einbruchsicherheit das Vorsehen einer Mehrfachverriegelung bei der Tür nach E8 als naheliegend betrachtet werden könne, sei ihr Einbau durch das Verfahren nach Anspruch 1 nicht möglich. Das Vorsehen der Verfahrensschritte K1.2 bis K1.2a'' beruhe auf einer rückschauenden Betrachtung des in Anspruch 1 des Streitpatents beanspruchten Verfahrens und sei nicht naheliegend.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

## **Entscheidungsgründe**

### 1. Zulassung der Entgegenhaltung E11

E11 ist zusammen mit der Beschwerdebegründung und somit bezogen auf die Einspruchsfrist und das Einspruchsverfahren verspätet eingereicht worden (Artikel 12 (4) VOBK). Die Beschwerdeführerin hat sie vorgelegt, um nachzuweisen, dass dem Fachmann zum Prioritätsdatum des

Streitpatents Fräsverfahren zur Bearbeitung von Türen bekannt waren.

In der Regel können Patentschriften nicht als Nachweis des fachmännischen Könnens benutzt werden. Anders als von der Beschwerdeführerin vorgetragen besteht im vorliegenden Fall keine Ausnahme von dieser Regel.

Da es zudem ohnehin unstreitig ist, dass Fräsverfahren zum Prioritätsdatum des Streitpatents bekannt waren, und auch nicht vorgetragen wurde, dass Vorurteile gegenüber deren Einsatz bei Türen bestünden, bedarf es keines diesbezüglichen Nachweis des fachmännischen Wissens.

Folglich kommt E11 für das vorliegende Verfahren keine eigenständige Relevanz zu und wird deshalb nicht in das Verfahren zugelassen.

## 2. Anspruch 14

### 2.1 Neuheit

- 2.1.1 Das Merkmal K2.2 verlangt in Kombination mit Merkmal K2.3, dass "die wenigstens eine Aufnahme (35) aus dem Aufnahmeblock (25) aus spanabhebend formbaren Material, insbesondere auf der Basis von Holzwerkstoffen, mehrstufig derart ausgefräst ist, dass sie wenigstens eine Aufnahmenut (41) für das Treibelement [...] und wenigstens eine Aufnahmetasche (42 - 44) für das Schloss (47) [...] aufweist".

Es ist unstreitig, dass E2 kein Herstellungsverfahren des Türblatts beschreibt und somit nicht explizit offenbaren kann, dass der Aufnahmeblock durch mehrstufiges Fräsen hergestellt wird. Es stellt sich somit

die Frage, ob der Fachmann das Fräsen als implizit von E2 offenbart betrachten kann.

Der metallene "montant" (2) (siehe Seite 2, Zeile 16) kann als den "Aufnahmeblock" des Anspruchs 14 des Streitpatents entsprechend betrachtet werden. Wie der Figur 2 zu entnehmen, weist er zwei Durchbrüche auf, durch die das Hauptschloss geführt wird. Es ist unstrittig, dass eine derart gestaltete Stütze in der Regel durch Biegen geformt wird, während Unstimmigkeit darüber besteht, wie die Öffnungen hergestellt werden.

Um mangelnde Neuheit zu belegen, müssen aus der Entgegenhaltung alle Merkmale des Anspruchs eindeutig und unmittelbar entnehmbar sein. Es stimmt, dass es im Prinzip möglich wäre, die Öffnungen 24 und 25 des Profils 2 durch Fräsen herzustellen. Die Beschwerdeführerin konnte jedoch nicht überzeugend vorbringen, dass es keine weiteren Möglichkeiten gäbe, diese Öffnungen zu fertigen. Sie trug zwar vor, dass die gegebenen geringen Krümmungsradien des Blechs in der Nähe der Öffnungen nicht durch vorheriges Stanzen und nachträgliches Biegen des Profils 2 erreicht werden können. Sie konnte aber nicht überzeugend nachweisen, dass der Fachmann ein grundsätzliches Vorurteil gegenüber einer solchen Fertigungsmethode habe. Da also verschiedene Herstellungsverfahren für die Tür gemäß E2 in Frage kommen, offenbart E2 nicht unmittelbar und eindeutig die Herstellung durch Fräsen, wie von Merkmal K2.2 verlangt. Schon deswegen ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neu.

2.1.2 Der erste Satz des Anspruchs 14 beschreibt, dass das beanspruchte Türblatt "durch das Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 13" erhältlich ist. Dabei handelt es sich um ein einschränkendes Merkmal, das zwar nicht

vorschreibt, dass das Türblatt genau nach dem beanspruchten Verfahren hergestellt werden muss, jedoch dass es grundsätzlich möglich sein muss, das Türblatt nach dem vorgehend beanspruchten Verfahren, d.h. auch in der im Anspruch vorgegebenen Reihenfolge der Schritte, herzustellen.

Es mag zwar sein, dass durch das von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der E2 vorgeschlagene Türherstellungsverfahren (siehe Seite 7, letzter Absatz und Seite 8, erster Absatz) eine Tür entstünde, bei der der Aufnahmeblock auch im unteren und oberen Bereich abgedeckt ist. Jedoch ist bei der Beurteilung der Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 14, der auf eine Tür gerichtet ist, entscheidend, ob die beanspruchte Tür als solche in E2 offenbart ist. Wenn bei der Tür aus E2 die oberen und unteren Bereiche des Aufnahmeblocks nicht abgedeckt sind (siehe Figur 1), so ist das Merkmal K2.4 nicht offenbart, unabhängig davon, ob es möglich wäre, sich anhand der in E2 gezeigten Tür ein Verfahren vorzustellen, bei dem dies der Fall wäre.

Somit kann auch das Merkmal K2.4 nicht unmittelbar und eindeutig aus E2 entnommen werden.

## 2.2 Erfinderische Tätigkeit

Die in E2 gezeigte Tür unterscheidet sich von der in Anspruch 14 beschriebenen Tür durch die Merkmale K2.2 und K2.4.

Die Beschwerdeführerin führt aus, dass die Aufgabe, eine einbruchsichere Tür bereitzustellen, bereits von der Tür gemäß E2 gelöst werde und dass die zwei Unterscheidungsmerkmale zwei Teilaufgaben lösten, nämlich ein geeignetes Materialbearbeitungsverfahren anzugeben,



bzw. die Stirnseite von außen nicht sichtbar auszugestalten.

Es mag zwar sein, dass grundsätzlich Fräsen ein naheliegendes Verarbeitungsverfahren darstellt. Es ist aber nur möglich, die in E2 gezeigte Tür durch ein mehrstufiges Fräsen herzustellen - wie von Merkmal K2.1a' verlangt -, wenn das von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang der Neuheit beschriebene Verfahren eingesetzt wird. Wie unter 2.1.2 erläutert, führt dieses Verfahren jedoch nicht zu einer Tür nach E2, weil die gesamte Stirnseite und damit insbesondere auch die Bereiche unter- bzw. oberhalb der "serrures" (Figur 1, Bezugszeichen 16, 17) vom Außenmantel abgedeckt wäre.

Also müsste der Fachmann das beanspruchte Verfahren dahingehend verändern, dass - anders als von Merkmal K1.2a' verlangt - zunächst der Außenmantel entlang der gesamten Stirnseite ausgefräst wird, um so zur Tür der Figur 1 zu gelangen, und dann - in einem anschließenden Schritt - die Endbereiche abgedeckt werden. Dann wäre aber die so entstandene Tür nicht "durch das Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 13" erhältlich, da ja der zusätzlich Abdeckungsschritt hinzugefügt werden müsste.

Deswegen geht es bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht nur darum, ob es naheliegend ist, einen Bereich abzudecken, der nicht sichtbar bleiben soll, sondern darum, ob es für den Fachmann naheliegend ist, von dem beanspruchten Herstellungsverfahren der Tür abzuweichen, um eine Tür gemäß Figur 1 der E2 zu erzeugen und erst im Anschluss deren freigelegten erneut Bereiche abzudecken.

Hierfür besteht aber, weder aus den im Verfahren genannten Entgegenhaltungen, noch aus dem allgemeinen Fachwissen ein Anlass.

Somit beruht der Gegenstand des Anspruchs 14 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

### 3. Anspruch 1

3.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem in E8 beschriebenen Verfahren unstreitig durch das Vorsehen einer Mehrfachverriegelungseinrichtung.

Ebenfalls unstreitig ist in E8 kein mehrstufiges Fräsen explizit offenbart (Merkmal K1.2), bei dem in einer ersten Frässtufe der Aufnahmeblock freigelegt (Merkmal K1.2a) und in einer zweiten Frässtufe die Einlage 5' gefräst wird (Merkmal K1.2a').

3.2 Streitig ist hingegen, ob das Fehlen einer Abdeckung der Einlage 5' oben links in Figur 3 der E8 als Zeichenfehler zu werten ist oder nicht. Die Beschwerdeführerin führt aus, dass es sinnlos wäre, einen Bereich der hölzernen Einlage nicht abgedeckt zu lassen, weil durch diese Öffnung Feuchtigkeit ins Innere der Tür dränge. Es ist jedoch zum einen der Beschreibung nicht zu entnehmen, dass die Zeichnung etwas anderes darstellt, als von der dortigen Erfindung vorgesehen. Zum anderen ist nicht eindeutig und unmittelbar ersichtlich, wie die Tür sonst gestaltet sein sollte. Da somit in Figur 3 der E8 nicht zwingend ein Zeichenfehler vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass E8 eine Tür offenbart, bei der ein Teil der Einlage von außen zu sehen ist. Folglich unterscheidet sich das Verfahren nach Anspruch 1 von dem in E8 offenbarten auch durch das Merkmal K1.2a'.

- 3.3 Von dem in E8 offenbarten Verfahren ausgehend, besteht die zu lösende Aufgabe darin, ein Verfahren bereitzustellen, bei dem eine einbruchsicherere Tür hergestellt wird.
- 3.4 Es mag zwar sein, dass zur Lösung dieser Aufgabe es für den Fachmann naheliegend ist, eine Mehrfachverriegelung - wie in E2 gezeigt - einzusetzen.

Um zum Verfahren nach Anspruch 1 zu gelangen, müsste er aber auch ein zweistufiges Fräsen vorsehen, bei dessen ersten Frässtufe nur diejenigen Abschnitte freigelegt werden, die durch die entsprechenden Abdeckleisten und Stulpen der Verriegelung ausgefüllt werden (Merkmal K1.2a').

Zwar sieht E8 vor, dass die Einlage 5' auch nachträglich ausgearbeitet werden kann, und dass dies auf naheliegender Weise durch Fräsen erzielt werden kann. Jedoch besteht von E8 ausgehend kein Anlass den Außenmantel überhaupt zu fräsen, und noch weniger ihn gemäß dem Merkmal K1.2a' nur soweit zu fräsen, dass nur diejenigen Abschnitte freigelegt werden, die durch die entsprechenden Abdeckleisten und Stulpen der Verriegelung ausgefüllt werden. Beim Einsetzen einer Mehrfachverriegelung setzt der Fachmann vielmehr - wie in E8 implizit offenbart - vorgestanzte Seitenbleche ein, die - siehe Figur 3 der E8 - weiterhin einen Teil der Einlage freilassen. Somit würde er nicht zum beanspruchten Verfahren gelangen, bei dem der innen befindliche Aufnahmeblock von außen gerade nicht zu sehen ist.

Da das Vorsehen der Verfahrensschritte K1.2a bis K1.2a'' zudem von keiner der im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen offenbart wird, könnte es nur in rückschauender und damit bei der Beurteilung der

erfinderischen Tätigkeit unzulässigen Betrachtungsweise als naheliegend betrachtet werden.

Folglich beruht auch der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Moser

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt